



Amts- und Informationsblatt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst mit den Gemeinden: Droyßig, Gutenborn, Kretzschau, Schnaudertal und Wetterzeube

Amtlicher Teil

Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst



Droyßig



Bekanntmachung Gemeinderatssitzung

Die nächste Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Droyßig findet am **Montag, den 07.04.2025 um 18:30 Uhr im Gemeindebüro der Gemeinde**, Markt 6b, in 06722 Droyßig statt.

*Bitte beachten Sie die Hinweise und Tagesordnung in den Schaukästen der Gemeinde.

Bekanntmachung von Beschlüssen des Gemeinderates Droyßig

Im Gemeinderat der Gemeinde Droyßig am 17.02.2025 wurden im öffentlichen Teil folgende Beschlüsse gefasst

070/2025/GRD Ersuchen des Burgenlandkreises um Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG für das Vorhaben zum Repowering von 2 Windenergieanlagen im Vorranggebiet XXIII Meineweh

067/2025/GRD Genehmigung über die Annahme einer Spende

Im Gemeinderat der Gemeinde Droyßig am 17.02.2025 wurden im nicht öffentlichen Teil folgende Beschlüsse gefasst

033/2024/GRD Stellplatz Markt 7 in 06722 Droyßig - Zufahrt zum Grundstück

068/2025/GRD Vergabe der Wohnung Hassel 26 in 06722 Droyßig 1. Obergeschoss rechts

071/2025/GRD Vertragsanpassung Reinigung

072/2025/GRD Anschaffung von einem Spielgerät für den Schlosspark Droyßig

Hier: Spielgerät Kletterspinne

073/2025/GRD Vergabe von Bauleistungen zum Ersatz der Straßenbeleuchtungsanlage im Bereich Schlossstr. 21a bis 29 in Droyßig

074/2025/GRD Vergabe von Bauleistungen zur Erneuerung vom Festplatzverteiler der Parkbühne

Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Droyßig

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Droyßig lädt hiermit alle Jagdgenossen des Jagdbezirks Droyßig zur Hauptversammlung am

Freitag, 11.04.2025 um 18:00 Uhr

in den **Sitzungssaal der Verbandsgemeinde** Droyßiger-Zeitzer-Forst

06722 Droyßig, Zeitzer Straße 15

herzlich ein.

Tagesordnung:

01. Begrüßung
02. Beschluss über die Tagesordnung
03. Bericht des Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft
04. Bericht des Kassenwarts
05. Bericht des Jagdpächters
06. Vorschlag zur Neuwahl des Vorstandes
07. Wahl des Vorstandes
08. Pachtangelegenheiten
09. Diskussion
10. Schlusswort

gez. Ralf Kuhnert

Vorsitzender der Jagdgenossenschaft Droyßig

Wahlbekanntmachungen

Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Droyßig am 27.04.2025

1. Die Wählerverzeichnisse zu der oben genannten Wahl für die Wahlbezirke
 011 Droyßig
 012 Weißenborn
 werden in der Zeit vom **07.04.2025** bis **11.04.2025** während der allgemeinen Öffnungszeiten
 Montag 13.00 - 15.00 Uhr
 Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr
 Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr
 Freitag 9.00 - 12.00 Uhr
 im **Einwohnermeldeamt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst, Zeitzer Str. 15, 06722 Droyßig, Zimmer 115 (barrierefrei)** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten (§ 18 Abs. 2 KWG LSA). Die Möglichkeit der Einsichtnahme endet am **11.04.2025 12.00 Uhr**. Das Wählerverzeichnis/Die Wählerverzeichnisse wird/werden im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
 Jede wahlberechtigte Person hat das Recht, Einsicht in das Wählerverzeichnis zu nehmen und die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Ein Recht zur Überprüfung der Daten anderer Personen ist ausgeschlossen, wenn für diese im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der möglichen Frist zur Einsichtnahme, spätestens bis **11.04.2025, 12.00 Uhr** bei der **Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst, Zeitzer Straße 15, 06722 Droyßig, Zimmer 115** einen **Antrag auf Berichtigung** des Wählerverzeichnisses stellen.
 Der Antrag ist schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person zu stellen. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum **06.04.2025** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls einen Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

4. Einen **Wahlschein** erhält **auf Antrag**
 4.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
 4.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
 a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat; das gilt hinsichtlich der Kreiswahl auch, wenn sie den Antrag nach § 15 Abs. 4 KWO LSA (Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis der Zuzugsgemeinde) entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorlegt,
 b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.
- 4.3 **Wahlscheine** können bei der Verbandsgemeinde **Droyßiger-Zeitzer Forst, Zeitzer Straße 15 in 06722 Droyßig, Zimmer 115** schriftlich oder mündlich beantragt werden.
 Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Eine wahlberechtigte Person mit einer körperlichen Beeinträchtigung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist.
- 4.4 Wahlscheine können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **25.04.2025 18.00 Uhr** beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr** gestellt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können unter den unter 4.2 Buchstabe a und b angegebenen Voraussetzungen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr** stellen.
 Verlorene und nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert die wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
5. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält sie mit dem Wahlschein zugleich
 - einen/die amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,

Gutenborn**Bekanntmachung Sitzungstermine**

Die nächsten Sitzungen des Gemeinderates der Gemeinde Gutenborn finden wie folgt statt:

Am Dienstag, 08.04.2025 um 18:30 Uhr
Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Gutenborn
im Gemeindezentrum Droßdorf Schulweg 23, 06712 Gutenborn OT Droßdorf

Am Dienstag, 22.04.2025 um 18:30 Uhr
Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Gutenborn im
Gemeindezentrum Droßdorf Schulweg 23, 06712 Gutenborn OT Droßdorf

Bekanntmachung öffentlicher Beschluss

Im Gemeinderat der Gemeinde Gutenborn am 25.02.2025 wurde folgender Beschluss im öffentlichen Teil gefasst:
044/2025/GRG Genehmigung über die Annahme einer Spende



Sandra Ehnert 06712 Gutenborn OT Bergisdorf Mittelstr. 7

25.02.2025

Bekanntmachung
der Jagdgenossenschaft Bergisdorf

Am Donnerstag, den 17. April 2025, um 18 Uhr findet in der Gaststätte Bergisdorf die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Bergisdorf statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung Ordnungsmäßigkeit der Einladung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Abstimmung über die Tagesordnung
5. Wahl der Kassenprüfer
6. Bericht der Vorsitzenden
7. Bericht der Jagdpächter
8. Bericht Kassenwart
9. Prüfung der Kasse mit Bericht der Kassenprüfer
10. Entlastung des Vorstandes
11. Abstimmung über Verwendung der Jagdpacht, ggf. Auszahlung
12. Abstimmung bzgl. des Antrages auf Satzungsänderung durch Herrn U. Kämpfe bzgl. der Abstimmungsmodalitäten
13. Abstimmung bzgl. des Antrages zur Kostenübernahme bei Satzungsänderung durch den Antragsteller
14. Diskussion
15. Schlusswort der Vorsitzenden

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Bergisdorf sind zu dieser Mitgliederversammlung herzlich eingeladen. Ich bitte um Ihre Teilnahme.

Sandra Ehnert
Vorstand der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft Droßdorf

lädt alle Jagdgenossen zur Mitgliederversammlung am **Mittwoch, den 07.05.2025 um 18.00 Uhr** in die **Schutzhütte Kuhndorf, in Kuhndorf am Dorfteich, 06712 Gutenborn** herzlich ein.

Tagesordnung:

- 1.0 Begrüßung
- 2.0 Beschluss der Tagesordnung
- 3.0 Bericht des Vorstandes
- 4.0 Bericht des Kassenwartes
- 5.0 Bericht der Kassenprüfer
- 6.0 Entlastung des Vorstandes für das Jagdjahr 2024/2025
- 7.0 Wahl der Kassenprüfer
- 8.0 Beschluss zur Bezahlung der Kosten der Versammlung der Jagdgenossenschaft
- 9.0 Bericht der Jagdpächter
10. Diskussion / Sonstiges bzw. Fassung von weiteren Beschlüssen
11. Schlusswort

Hinweis: Gemäß § 8 der Jagdgenossenschaftssatzung sind zur Teilnahme an der Versammlung der Jagdgenossen, die Jagdgenossen nur selbst oder ihre gesetzlichen Vertreter berechtigt. Die Berechtigten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und ist nur gültig, wenn die Unterschrift des Vollmachtgebers nach § 34 des Verwaltungsverfahrensgesetzes LSA amtlich beglaubigt ist oder das vom Land Sachsen - Anhalt / BLK vorgeschriebene Formular verwendet wird.

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Droßdorf

Kretzschau**Bekanntmachung der Gemeinderatssitzung**

Die nächste Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Kretzschau findet am **MITTWOCH, den 09.04.2025 um 19:00 Uhr im Vereins- und Bürgerhaus Gladitz, Luckenauer Straße 48 in 06712 Kretzschau OT Gladitz** statt.

*Bitte beachten Sie die Aushänge in der Gemeinde!

Im Gemeinderat der Gemeinde Kretzschau am 11.03.2025 wurde folgender Beschluss gefasst:
im öffentlichen Teil waren keine Beschlüsse auf der Tagesordnung

Schnaudertal



Sprechzeiten des Bürgermeisters*

Dienstag: 17:00 - 18:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung!

*Sie können den Bürgermeister per E-Mail unter: gemeinde.schnaudertal@t-online.de oder per SMS unter: 0152 04201419 eine Nachricht hinterlassen und einen Gesprächstermin vorschlagen. Er wird sich bei Ihnen melden.

Gemeinderatssitzung der Gemeinde Schnaudertal

Die nächste Gemeinderatssitzung der Gemeinde Schnaudertal findet am **Mittwoch, den 30.04.2025 um 19:00 Uhr** im Versammlungsraum der Gemeinde Schnaudertal, Gartenstraße 30, 06712 Schnaudertal OT Wittgendorf statt.

Im Gemeinderat der Gemeinde Schnaudertal am 27.02.2025 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

024/2024/GRS	Friedhofssatzung der Gemeinde Schnaudertal
025/2024/GRS	Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Schnaudertal
035/2025/GRS	Mobiles Bürgerbüro - Nutzung des Gemeindeamtes

Friedhofssatzung der Gemeinde Schnaudertal

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Gemäß § 6, § 8 Abs. 1 Satz 1, § 11 Abs. 1 Nr. 2 b, § 11 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt gemäß Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) sowie § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt gemäß Bekanntmachung vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405) in der derzeit gültigen Fassung, sowie in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA 2002, S. 46) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Schnaudertal in seiner Sitzung am 27.02.2025 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Gemeinde Schnaudertal unterhält gemeindeeigene Friedhöfe als öffentliche Einrichtungen in den Ortsteilen Wittgendorf und Bröckau.

(2) Friedhofsträger ist die Gemeinde Schnaudertal. Die Aufgaben der Friedhofsverwaltung besorgt die Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst im Auftrag der Gemeinde Schnaudertal.

(3) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Schnaudertal. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz oder ihren Aufenthalt in der Gemeinde Schnaudertal hatten oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Schnaudertal.

(4) Für die Inanspruchnahme des Friedhofes werden Gebühren auf der Grundlage einer gesonderten Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 2

Außerdienststellung und Entwidmung

(1) Die Friedhöfe oder Friedhofsteile können aus wichtigem Grund per Gemeinderatsbeschluss für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Gräbern erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Grabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.

(3) Durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhe- bzw. Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhof oder Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. ORNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 3

Öffnungszeiten

(1) Für die Friedhöfe werden keine besonderen Öffnungszeiten vorgesehen.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs aus besonderen Anlass vorübergehend untersagen. Insbesondere ist das Betreten des Friedhofs im Winterhalbjahr nur bedingt möglich. Das Betreten erfolgt auf eigene Gefahr, wenn aufgrund ausgeschöpfter Kapazitäten der Winterdienst nicht durchgeführt werden konnte.

§ 4

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten.

(2) Kinder unter sieben Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
- das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist. Ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle; sowie Fahrzeuge von Dienstleistern gemäß § 5 und Fahrzeuge der Gemeinde;
 - Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie gewerbliche Dienste anzubieten;
 - gewerbsmäßig zu fotografieren;
 - Druckschriften zu verteilen;
 - an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen;
 - Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
 - den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Grabstätten zu betreten;
 - zu lärmern, zu spielen und zu rauchen;
 - Tiere mitzubringen, ausgenommen Behindertenbegleithunde;
 - Unkrautvertilgungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel, Pestizide sowie ätzende Steinreiner zu verwenden;
 - Ruhebänke neben Grabstellen oder in deren Nähe aufzustellen;
 - Gläser, Blechdosen und ähnliche Behältnisse als Vasen oder Schalen zu verwenden.
- (4) Der Friedhofsträger ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Buchstaben j), k), l) unpassende Gegenstände entfernen zu lassen.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf dem Friedhof vereinbar sind.

§ 5

Gewerbliche Betätigung

- (1) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, bei Handwerksbetrieben der Inhaber selbst oder deren fachlichen Vertreter, die die Meisterprüfung abgelegt haben, oder in die Handwerksrolle eingetragen sind (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter) oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und eine entsprechende Betriebshaftpflichtversicherung nachweisen können. Die Vorlage dieses Nachweises kann verlangt werden.
- (2) Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistern obliegenden Verpflichtung (§ 30 Ordnungswidrigkeiten) zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicher zu stellen, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme, Name und Adresse des Dienstleisters sowie des Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer, geplante/durchgeführte Arbeiten anzuzeigen. Die Friedhofsverwaltung stellt dem Dienstleister je Friedhof eine gebührenpflichtige Berechtigungskarte für 1 Jahr aus.
- (3) Die Dienstleistungserbringer dürfen insbesondere keinen unerlaubten Wettbewerb betreiben und haften für alle im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf einem Friedhof schuldhaft verursachten Schäden.
- (4) Die für die Arbeit erforderlichen Geräte dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beendigung oder Un-

terbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Abgeräumte Grabmale, Einfassungssteine, Fundamentplatten und andere nicht verrottbare Materialien sind vom Friedhof zu entfernen. Geräte dürfen nicht an den Wasserentnahmestellen gereinigt werden.

(5) Nach Beendigung der Arbeiten sind die Friedhofseingangstore zu schließen.

(6) Den Anordnungen des Friedhofpersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann dem Dienstleister durch die Friedhofsverwaltung begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleister gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen des Friedhofsverwaltungspersonals im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.

III. ALLGEMEINE BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 6

Allgemeine Bestattungsvorschriften

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung in Abstimmung mit den Nutzungsberechtigten fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.
- (4) Verstorbene dürfen frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet oder eingeäschert werden. Die Bestattungen sollten in der Regel spätestens am 10. Tag nach Eintritt des Todes erfolgen. Urnen sind innerhalb eines Monats nach Einäscherung beizusetzen.
- Leichen, die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen eines Monats nach der Einäscherung beigesetzt sind, können auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Urnengrabstätte beigesetzt werden.
- (5) Fristverlängerungen bedürfen der Genehmigung des zuständigen Ordnungsamtes.

§ 7

Särge und Urnen

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt. Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoff oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Die Kleidung der Verstorbenen darf nur aus verrottbaren Textilien bestehen.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,10 m lang, 0,72 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung einzuholen.
- (3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten fünften Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,60 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.
- (4) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.
- (5) Urnenkapseln müssen aus zersetzbarem Material sein. Das gilt auch für Überurnen.

§ 8**Ausheben der Gräber**

- (1) Das Ausheben und Verfüllen der Gräber wird von dem Bestatter in Abstimmung mit der Gemeinde veranlasst.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 9**Ruhezeit**

Die Ruhezeit beträgt:

- | | |
|--|----------|
| a. für Verstorbene | 20 Jahre |
| b. für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 20 Jahre |
| c. für Aschen | 20 Jahre |

§ 10**Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen und Ausgrabungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Bestimmungen, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Angabe eines wichtigen Grundes erteilt werden, in dem ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Grabstätte in eine andere Grabstätte des gleichen Friedhofes sind nicht zulässig. § 2 (2) und (3) bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit ist eine Umbettung eventuell noch vorhandener Leichen- und Aschereste nicht gestattet.
- (4) Umbettungen erfolgen grundsätzlich nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 20 (1) und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 20 (2) können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit bzw. Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen sind durch ein Bestattungsunternehmen durchzuführen. Den Zeitpunkt bestimmt die Friedhofsverwaltung.
- (6) Neben der Zahlung der Kosten der Umbettung hat der Antragsteller den Ersatz für eventuelle Schäden zu tragen, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.
- (9) Umbettungen aus Urnengemeinschaftsgrabstätten sind nicht zulässig.

IV. GRABSTÄTTEN**§ 11****Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
- Grabstätten für Verstorbene
 - Grabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - Urnengrabstätten
 - Urnengemeinschaftsgrabstätten

e) Ehrengrabstätten.

(2) Die Größe der Grabstätten soll sich an der Umgebung orientieren. Folgende Größen sollen nicht überschritten werden:

- | | |
|--|------------------|
| a) Grabstätten | 2,20 m x 1,00 m |
| b) Doppelgrabstellen | 2,20 m x 2,40 m |
| c) Urnengrabstätten (UWG 2) | 1,00 m x 0,80 m |
| d) Urnengrabstätten (UWG 3 und UWG 4) | 1,00 m x 1,00 m |
| e) Grabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 1,90 m x 0,80 m. |

(3) Der Abstand zwischen den einzelnen Gräbern soll 0,30 m nicht unterschreiten.

§ 12**Grabstätten für Erdbeisetzung**

- (1) Grabstätten für Erdbeisetzungen sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Auf Antrag kann das Nutzungsrecht verlängert werden.
- (2) Grabstätten werden als ein- oder zweistellige Grabstätten vergeben. In einem Einfachgrab kann eine Leiche und zusätzlich 2 Urnen bestattet werden, in einer zweistelligen Grabstätte zwei Leichen und zusätzlich 4 Urnen.
- (3) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben wurde.
- (5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Das verliehene Nutzungsrecht geht in testamentarischer Reihenfolge oder wenn kein Testament eine Erbfolge festlegt, in der gesetzlich geregelten Reihenfolge auf die Angehörigen über.
- (6) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Grabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

§ 13**Grabstätten für Urnenbeisetzung und Urnengemeinschaftsgrabstätten**

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:
- Urnengrabstätten (UWG 2-2 Urnen, UWG 3-3 Urnen, UWG 4-4 Urnen);
 - Urnengemeinschaftsgrabstätten;
 - Grabstätten für Erdbestattungen.
- (2) Urnengrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (3) Auf Antrag kann das Nutzungsrecht an der Urnengrabstätte verlängert werden.
- (4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.

(5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Das verliehene Nutzungsrecht geht in testamentarischer Reihenfolge oder wenn kein Testament eine Erbfolge festlegt, in der gesetzlich geregelten Reihenfolge auf die Angehörigen über.

(6) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Grabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden

(7) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Aschegrabstätten, in denen mehrere Urnen beigesetzt werden können und deren Gestaltung und Pflege der Friedhofsträger übernimmt.

§ 14 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Gemeinde Schnaudertal.

V. RECHTE AN GRABSTÄTTEN

§ 15 Nutzungsrecht

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. Die Rechte an ihnen können nur nach dieser Satzung erworben werden. Über den Erwerb der Nutzungsrechte wird ein Bescheid ausgestellt.

(2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(3) Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Tag der Beisetzung und kann für Gräber auf Antrag nach Ablauf der Ruhezeit bei der Friedhofsverwaltung gebührenpflichtig verlängert werden.

(4) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(5) Der Nutzungsberechtigte hat Änderungen seiner Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(6) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf einen Angehörigen i.S.d. §12 (6) bzw. §13 (5) übertragen. Die Übertragung ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 16 Verlängerung des Nutzungsrechtes

Bei Grabstätten ist das Nutzungsrecht für jede nachfolgende Beisetzung um die Zeit zu verlängern, um welche die Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit überschreitet. Das Nutzungsrecht darf aber die maximale Nutzungsdauer von 60 Jahren nicht überschreiten.

§ 17 Wiedererwerb

Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte möglich.

VI. GESTALTUNG VON GRABSTÄTTEN

§ 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser

Satzung die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 19 Herrichten und Pflege der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instand gehalten werden. Das gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Kränze und Blumen sind unverzüglich zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Stellen zu lagern.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Bäume und stark wachsende Sträucher dürfen nicht gepflanzt werden.

(3) Für das Herrichten und die Instandsetzung der Grabstätte ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(4) Es ist nicht gestattet, zusätzliche Einfassungen, Platten oder Ähnliches außerhalb der Grabstätte zu verlegen. Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen des Außenbereiches obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(5) Der Nutzungsberechtigte hat der Friedhofsverwaltung auf Verlangen Auskunft darüber zu erteilen, welche von ihm beauftragten Dienstleister Arbeiten an der Grabstätte ausgeführt haben.

§ 20 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, so hat der Nutzungsberechtigte gemäß § 19 Abs.

(3) auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer Frist von 3 Monaten in Ordnung zu bringen. Ist dieser nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen und aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(2) Für eine Grabstätte gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder die Nutzungsrechte ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit der Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird der Aufforderung nicht gefolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VII. GRABMALE UND GRABEINFASSUNGEN

§ 21 Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Steineinfassungen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsver-

waltung. Die Zustimmung soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Die Anträge sind durch den Ausführenden zu stellen.

(2) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach der Bestattung errichtet worden ist.

§ 22

Material, Form und Inschriften der Grabmale

(1) Es dürfen nur Gedenkzeichen aus wetterbeständigem, natürlichem Werkstoff in einwandfreier Bearbeitung aufgestellt werden. Als Werkstoff sind zulässig:

- a) Gesteine
- b) Holz
- c) Eisen und Bronze.

(2) Die Inschrift ist für die Wirkung der Grabstätten von besonderer Bedeutung. Sie muss daher auf der Fläche gut verteilt, aus einfachen und klaren Schriftzeichen zusammengesetzt und inhaltlich der Würde des Ortes entsprechen. Firmenbezeichnungen dürfen an den Grabsteinen nicht angebracht werden.

(3) Es sind stehende oder liegende Grabmale und sowie Grababdeckungen zulässig. In Absprache mit der Friedhofsverwaltung können Ausnahmen gestattet werden.

§ 23

Größe der Grabmale

(1) Die Größe des Grabmales muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstätten stehen.

(2) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

(3) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören.

(4) Für die Grabmale sind folgende Maße zulässig:

- | | |
|-----------------|---------------------------------|
| a) Einzelgräber | max. 1,00 m breit – 1,20 m hoch |
| b) Doppelgräber | max. 1,40 m breit – 1,40 m hoch |
| c) Urnengräber | max. 1,00 m breit – 1,20 m hoch |

§ 24

Anlieferung

(1) Von dem beabsichtigten Zeitpunkt der Anlieferung und Aufstellung von Grabmalen und sonstigen Anlagen ist die Friedhofsverwaltung mindestens zwei Tage vorher in Kenntnis zu setzen.

(2) Bei der Anlieferung kann die Friedhofsverwaltung die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen prüfen, ob sie den §§ 21-24 entsprechen.

§ 25

Standssicherung und Unterhaltung der Grabmale

(1) Die Grabmale sind entsprechend in ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen – BIV Richtlinien) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(2) Die Prüfung der Standssicherheit der Grabmale wird jährlich durchgeführt. Der Termin wird durch Aushang öffentlich angezeigt.

(3) Erscheint die Standssicherheit der Grabmale, sonstige bauliche Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für

die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Gemäß der BIV-Richtlinie (Stand Juni 2020) ist die Verankerung des Grabmals mit einer zweiseitig eingemörtelten Verdübelung auszuführen. Statisch beanspruchte Klebungen von Flächen oder Fugen zur Sicherstellung der Standsicherheit von Grabmalteilen sind nicht zulässig, sofern keine nachgewiesene Eignung für diese Anwendung vorliegt. Bei Gefahr im Verzug, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen der Grabmale, Absperrungen usw.) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen.

(4) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 26

Entfernung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts werden durch die Friedhofsverwaltung die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen gebührenpflichtig entfernt.

(3) Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung kann der Nutzungsberechtigte die Beräumung selbst veranlassen. Das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen, einschließlich der Bepflanzung sind zu entfernen. Auf der eingeebneten Grabstätte ist Rasen anzusäen.

(4) Erfolgt die Entfernung durch den Nutzungsberechtigten, haftet dieser für alle dabei entstehenden Schäden, er stellt die Friedhofsverwaltung von allen Ansprüchen Dritter frei.

(5) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten zu entfernen.

§ 27

Benutzung der Trauerhallen

(1) Die Trauerfeier kann in der Trauerhalle oder am Grab abgehalten werden.

Die Friedhofstrauerhalle dient ausschließlich der Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten.

Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Jede Musik- und Gesangsdarbietung ist der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

IX. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 28

Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 29 Haftung

Der Friedhofseigentümer haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere oder höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen insoweit keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde Schnaudertal nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihres Personals.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

Mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € gemäß § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Land Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) wird geahndet, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich als Besucher entgegen § 4 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen der Friedhofsverwaltung nicht befolgt;
2. entgegen § 4 Abs. 3
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie als Dienstleister die Wege ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung befährt;
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie Dienstleistungen verkauft;
 - c) gewerbsmäßig fotografiert;
 - d) Druckschriften verteilt;
 - e) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt;
 - f) Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert;
 - g) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Grabstätten betritt;
 - h) lärmt, spielt und raucht;
 - i) Tiere mitbringt, ausgenommen Behindertenbegleithunde;
 - j) Unkrautvertilgungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel, Pestizide sowie ätzende Steinreiniger verwendet;
 - k) Ruhebänke neben Grabstellen oder in deren Nähe aufstellt;
 - l) Gläser, Blechdosen und ähnliche Behältnisse als Vasen oder Schalen verwendet;
3. als Dienstleister entgegen § 5 Abs. 2 ohne Terminabsprache Arbeiten durchführt;
4. entgegen § 5 Abs. 4 und 5 erforderliche Geräte unzulässig lagert, nach Beendigung der Arbeit die Arbeits- und Lagerplätze nicht wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt oder gewerblich genutzte Geräte an den Wasserstellen reinigt;
5. als Dienstleister entgegen § 5 Abs. 6 den Anordnungen des Friedhofspersonal bzw. der Friedhofsverwaltung nicht folgt;
6. entgegen § 19 Abs. 1 und 2 verwelkte Kränze und Blumen nicht an den vorgesehenen Stellen ablagert, stark wachsende Bäume und Sträucher pflanzt, sowie zusätzliche Einfassungen, Platten oder Ähnliches außerhalb der Grabstätte verlegt;
7. als Nutzungsberechtigter die Grabpflege gemäß § 20 Abs. 1 und § 20 Abs. 2 vernachlässigt;
8. als Dienstleister entgegen § 21 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert;

9. Grabmale entgegen § 24 Abs. 1 ohne terminliche Absprache mit der Friedhofsverwaltung liefert und aufstellt;
10. Grabmale entgegen § 25 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte;
11. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen entgegen § 26 Abs. 1 ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt.

§ 31 Inkrafttreten

- (1) Die Friedhofssatzung der Gemeinde Schnaudertal tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Schnaudertal vom 22.11.2012 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Schnaudertal, den 27.02.2025



Schulze
Bürgermeister



Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Schnaudertal (Friedhofsgebührensatzung)

Gemäß § 6, § 8 Abs. 1 Satz 1, § 11 Abs. 1 Nr. 2 b, § 11 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt gemäß Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) sowie § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt gemäß Bekanntmachung vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405) in der derzeit gültigen Fassung, sowie in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA 2002, S. 46) in der derzeit gültigen Fassung und der Friedhofssatzung der Gemeinde Schnaudertal vom 27.02.2025 in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Schnaudertal in seiner Sitzung am 27.02.2025 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe der Gemeinde Schnaudertal in Wittgendorf, Bröckkau und ihrer Einrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Für zusätzliche Leistungen, die nicht im Gebührentarif enthalten sind, wird die zu erhebende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der die gebührenpflichtige Leistung oder Amtshandlung in Anspruch nimmt oder zu dieser Anlass gegeben hat.
- (2) Gebührensschuldner ist auch, wer durch schriftliche Er-

klärung gegenüber der Gemeinde Schnaudertal die Gebührenverpflichtung übernommen hat oder sonst nach Gesetz oder letztwilliger Verfügung des Verstorbenen die Bestattungskosten zu tragen hat.

(3) Sind mehrere Personen für die gleiche Leistung Gebührenschuldner, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung bzw. mit Verleihung des Nutzungsrechts, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Genehmigung des Antrages.

(2) Die Nutzungsgebühr wird einmalig für den gesamten Nutzungszeitraum erhoben.

Die Friedhofsgebühren nach dieser Satzung sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Die Erhebung der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr erfolgt nur für Gräber, deren Erwerb bzw. Verlängerung vor dem Inkrafttreten dieser Satzung lagen und wird am 01.07. eines jeden Jahres fällig (Bestandsgräber).

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist eine Jahresgebühr. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

Die Gebührenschuld entsteht zum 01.01. des Kalenderjahres.

(4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Stundung und Erlass von Gebühren

Gebühren können im Einzelfall gestundet, in Raten gezahlt oder erlassen werden. Dazu gelten die Bestimmungen des KAG LSA i.V. mit der Abgabenordnung.

§ 5

Rückzahlung von Gebühren

Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet, werden bereits gezahlte Gebühren nicht erstattet.

§ 6

Gebührentarife

I. Nutzungsgebühren (inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühr)

1. Grabstätten

1.1. Einzelgrabstätte – EG	990,00 €
1.2. Doppelgrabstätte – DG	1980,00 €
1.3. Urnengrabstätte – UG 2 – 2 Urnen	1100,00 €
1.4. Urnengrabstätte – UG 3 – 3 Urnen	1210,00 €
1.5. Urnengrabstätte – UG 4 – 4 Urnen	1320,00 €
1.6. Grabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	900,00 €
1.7. Urnengemeinschaftsgrabstätte	950,00 €

2. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr

Grabstätten gemäß 1.1.; 1.2.; 1.3.; 1.4.; 1.5.; 1.6.

Einzelgrabstätte – EG	49,50 €
Doppelgrabstätte – DG	99,00 €
Urnengrabstätte – UG 2	55,00 €
Urnengrabstätte – UG 3	60,50 €
Urnengrabstätte – UG 4	66,00 €
Grabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	45,00 €

II. Friedhofsunterhaltungsgebühr für Bestandsgräber

Von den Nutzungsberechtigten von Bestandsgräber wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Jahr bis zum Ende des festgelegten Nutzungszeitraumes erhoben.

je Einzel- bzw. Urnenreihengrabstätte	40,00 €
je Doppel- bzw. Wahlgrabstätte	80,00 €

III. Sonstige Gebühren

1. Umschreibungen von Nutzungsberechtigten	10,00 €
2. Grabstättenberäumung	
2.1. Einzel- bzw. Urnengrabstätte	100,00 €
2.2. Doppel- bzw. Wahlgrabstätte	200,00 €
3. Benutzung der Trauerhalle	50,00 €
4. Überlassung Exemplar der Friedhofssatzung	2,00 €
5. Genehmigungsgebühr für die Errichtung oder Veränderung eines Grabmales	20,00 €
6. Genehmigungsgebühr für Umbettungen	20,00 €
7. Berechtigungskarte für Dienstleistungsgemäß § 5 Friedhofssatzung je Kalenderjahr und Friedhof	20,00 €
8. Verwaltungsgebühr (für sonstiges Verwaltungshandeln)	20,00 €

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Schnaudertal vom 22.11.2012 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Schnaudertal, den 27.02.2025



Schulze
Bürgermeister



Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Bröckau

Am Freitag, dem **11.04.2025** um **19:30 Uhr** findet im Gemeinderaum Hohenkirchen die **Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Bröckau** statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
3. Bericht des Vorstandes
4. Kassenbericht mit Kassenprüfung
5. Bericht Jäger
6. Überlegungen der Verwendung des folgenden Reinertrages, eventuell mit Beschlussfassung
7. Diskussion

Alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Bröckau sind zu dieser Mitgliederversammlung herzlich eingeladen. Mitglieder sind, Eigentümer von Flächen (Wiesen, Wald, Feld usw.) der Gemeinde im genannten Jagdbezirk.

Ich bitte um Ihre Teilnahme.

gez. Jörg Fritzsch
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Bröckau

Jagdgenossenschaft Bröckau - Pachtauszahlung

Auszahlungstermine der Jagdpacht sind am:

Freitag, 11.04.2025 18:30 Uhr bis 19:30 Uhr

Freitag, 25.04.2025 ab 18:30 Uhr bis 20:00 Uhr

im Gemeinderaumraum Hohenkirchen.

Die Auszahlung erfolgt nur in bar und persönlich bzw. mit gültiger unterschriebener Vollmacht und Personalausweis.

gez. Jörg Fritzsch

Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

Hinweis der Redaktion:

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung des Verfassers wieder. Für den Inhalt des Briefes ist ausschließlich der Autor verantwortlich! Wir zeigen ausdrücklich an, dass hier die Privatmeinung des Verfassers wiedergegeben wird!

Offener Bürgerbrief

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
in der letzten Gemeinderatssitzung hat der Gemeinderat mehrere Beschlüsse gefasst, die im Wesentlichen sie als Bürger betreffen. Da war als erstes der Beschluss zum mobilen Bürgerbüro. Wir hatten die Möglichkeit einmal im Monat einen Termin mit dem Bürgerbüro in unserer Gemeinde zu haben. Nach reichlicher Überlegung und Abwägung, habe ich mich mit dem Bürgermeister von Gutenborn in Verbindung gesetzt und den Vorschlag unterbreitet, unseren Termin vom Bürgerbüro und den von der Gemeinde Gutenborn in Droßdorf abzuhalten. Das würde bedeuten zwei Termine für die Bürger von Gutenborn und zwei Termine für die Bürger vom Schnaudertal. Die Tage, so in Absprache sollen jeweils am ersten und am dritten Donnerstag im Monat von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr erfolgen. Auch bei einem Ausfall, kann dann der zweite Termin wahrgenommen werden. Im nächsten Beschluss, ging es um die Friedhofssatzung. Ausführlich wurden die Festlegungen des Gemeinderates aus der zurückliegenden Sitzung eingearbeitet, die für unsere Gemeinde zugeschnitten wurden. Und nicht wie in der MZ zu lesen war der Beschluss nicht mehrheitlich, sondern Einstimmig, wie es so oft im Schnaudertal ist. Auch die Friedhofsgebührensatzung war Gegenstand eines Beschlusses. Wir sind der Meinung, das Sterben ein schwerer Schicksalsschlag für die Hinterbliebenen ist. Wir als Gemeinde unterhalten zwei eigene Friedhöfe und drei weitere liegen in kirchlicher Hand. Ja und wir halten unsere Friedhöfe für Jedermann vor, der sie nutzen möchte. Dies lässt die Schlussfolgerung zu, dass hier ein gemeinschaftliches Interesse aller vorliegt und wir gemeinsam einen Teil der Kosten zu tragen haben. Nichts desto trotz, müssen sich natürlich die Nutzer der Grabstellen angemessen beteiligen. Aus diesem Grund hatten wir die Satzung in der vorletzten Sitzung zur Überarbeitung in die Verwaltung verwiesen. Unsere Hinweise wurden eingearbeitet und wir haben, so glaube ich, eine gerechte Lösung gefunden. Der Mensch muss auch in Würde sterben dürfen, ohne Angst, seine Hinterbliebenen zu überfordern. Auch das ist Vertrauen, was wir ihnen liebe Bürger zurückgeben. Mit dem Tod dürfen keine Geschäfte gemacht werden. Im

Bericht des Bürgermeisters bin ich dann auf Aufgaben die vor uns liegen, aber auch Probleme eingegangen. Da gibt es die vorgesehene Dankesveranstaltung für Unternehmer, Bürgerinnen und Bürger, aber auch für Mitglieder von Vereinen und der Feuerwehr. Wir danken natürlich allen, können aber nur in Vertretung vieler einige einladen.

Wir wollen versuchen, diese Veranstaltung weitestgehend aus Spenden zu finanzieren. Bisher sind schon 1200,- Euro eingegangen, weitere Zusagen liegen vor. Dabei wird der Dankeschön Braten (ein Ochse am Spieß) außerhalb der Geldspenden gesponsert und von der Schnaudertaler Gutsfleischerei zubereitet. Ja liebe Freunde, wir haben die zurückliegenden Klagen gegen den Burgenlandkreis und die Verbandsgemeinde gewonnen. Die Urteile des Verwaltungsgerichtes bzw. des Oberverwaltungsgerichtes waren eindeutig. Einige können sie bis heute noch nicht lesen eventuell auch nicht verstehen. Da hört man aus der Ehrenabteilung der FFW, wie Herr Kraneis Kund tut, die Gemeinde Schnaudertal würde Klagen, damit sie ihre Feiern finanzieren kann. Bis dahin gab es nur die Rentnerfeier, die gemeint sein könnte. Dazu von mir,: es soll sich jeder um seine Aufgaben kümmern und vor seiner Tür den Dreck weg kehren. Wir, mein Gemeinderat und ich, lassen uns nicht in die Suppe spucken und der Seniorentreff bleibt. Auch die Äußerung bei der Jahreshauptversammlung der Feuerwehr in Weißenborn von gleicher Person: Der Anwalt der Gemeinde Schnaudertal würde die Richter beeinflussen ist nicht nur absurd, sondern grenzt schon an Verleumdung. Wir haben mit Prof. Dr. Gundlach einen Anwalt, der vom Wissen her und fachlich mit an der Spitze der guten Anwälte in Sachsen Anhalt steht. Ja er hat uns sogar zu einer Rücknahme einer Klage wegen Zinsen beraten, da die Aussichten zu gewinnen, auf Grund eines anderen Urteils gering waren. Das Risiko muss wohl abgeschätzt und eingeschätzt werden. Wobei die Wahrheit es immer Wert ist zu vertreten. Und leichter wie unsere Gegenpartei, ob Burgenlandkreis oder Verbandsgemeinde kann es uns nicht gemacht werden. Da haben wir eine Sitzung des Verbandsgemeinderates, mit einem Heilungsbeschluss, gegen das gewonnene Urteil der Gemeinde Kretzschau, Gutenborn und Schnaudertal. Zu Beginn, wirft glaube ich Herr Wittke von der KAB ein, das Frau Just, Bürgermeisterin von Kretzschau und ich als Bürgermeister vom Schnaudertal Mitwirkungsverbot haben. Das wurde natürlich vom Vorsitzenden Heiko Arnold aufgegriffen und ausgesprochen. Die Klage wurde mehrheitlich durch den Verbandsgemeinderat beschlossen. Dass dieser Beschluss nicht rechtmäßig zustande kam und somit schon mit Beschluss unwirksam war, wusste zu diesem Zeitpunkt nur einer. Weiteres erspare ich mir, für das nächste Aufeinandertreffen. Das alles unter den Augen der Kommunalaufsicht (KAB). Da gibt es auch die Einladung von Herrn Arnold zu Bürgermeisterberatung. Eigentlich vom Grunde her nicht schlecht, wenn da nicht schon wieder die Richtung vorgezeichnet wurde.

Da steht die Aussage: Die Gemeinde Schnaudertal klagt und nach dem Urteilsspruch ordnen sich alle unter. Man kann sprechen, aber die Unterordnung ist schon wieder zu weit und liegt nicht beim Bürgermeister, sondern beim Gemeinderat. Zumal es in der Vergangenheit auch die Äußerungen gab, die Gemeinde Schnaudertal will sich auf Kosten der anderen Gemeinden bereichern. Aber eins ist doch klar, die Gemeinde Schnaudertal mit seinem Gemeinderat und mir als Bürgermeister, treten für die Rechte unserer Bürger ein. Das zeigen nicht zuletzt die gewonnenen Klagen. Da werden

wir auch keine Kompromisse eingehen. Da werden wir ehrlich und mit Fakten unterlegt unseren Standpunkt vertreten. Da werden wir natürlich auch die selbst geschossenen Eigentore der Gegenpartei einfügen, über die ich noch nicht geredet habe. Da steht der Punkt auf der Tagesordnung: Konsolidierung. Hier bestimmt die Konsolidierung in der Verbandsgemeinde gemeint. Das steht uns als Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde nicht zu. Das ist die Aufgabe der Verbandsgemeinde mit Herrn Kraneis an der Spitze, seine Hausaufgaben zu machen. Bei mir würde es nur einen Vorschlag geben:

Schloss als Verwaltungssitz weg und Stück für Stück den derzeitigen Verwaltungssitz ausbauen. Es gibt für alles Förderung, und wir würden in Eigentum der Verbandsgemeinde investieren. Was soll ich von einigen hier namentlich schon erwähnten halten, deren Wort auch in der Vergangenheit gegen Gesetze verstoßen hat und Versprechen nicht immer gehalten wurde.

Hier nur eines, uns ist Ehrlichkeit lieber, und wir gewählten Vertreter, fühlen uns nur unseren Bürgern verpflichtet, deren Stimme wir haben. Die finanzielle Wahrheit gehört auf den Tisch und keine Traumschlösser. Die Gegenpartei macht es uns aber leicht. Da werden notwendige Vollmachten nicht unterschrieben und hinaus gezögert. Da werden Haushaltspläne und deren Genehmigung über Monate hinaus gezögert. Da wird die Gemeinde Schnaudertal bei der Erstellung z.B. des Haushaltsplan 2023 von der KAB benötigt. Ja da wird bei der Gemeinde Schnaudertal als einziger der Jahresabschluss 2023 ausgesetzt und somit sind wir bei der Umsetzung notwendiger Arbeiten nicht nur behindert, obwohl wir unsere Satzung als einzige schon im Dezember 2024 beschlossen hatten und und und. Ja liebe Bürgerinnen und Bürger, ein kleiner Auszug von dem, was uns auf der Leber liegt. Wie sagt doch ein Angler: Der Fisch fängt am Kopf an zu stinken. Es ist mir schwer gefallen dies alles so sachlich wieder zu geben. Man kann auch noch deutlicher werden. Von Zeit zu Zeit, werden wir sie mit einem offenen Brief auf einen aktuellen Stand bringen. In drei Monaten dann, zum Thema Verhandlungstaktik aus zurückliegenden Verfahren. Das geht von Bedrohung bis Aggressivität und vieles mehr. Da geht es auch von Beschlüssen, ohne erforderliche Unterlagen, die durchgewunken werden. Aber auch von Ungleichbehandlung. Auch eine Zeitung hätte dazu Interesse, aber wir haben den Forstkurier.

Mit freundlichen und kämpferischen Grüßen

Ihr Gemeinderat und ihr Bürgermeister H.-Hubert Schulze

Wetterzeube



Mitteilung der Gemeinde

Die nächsten Sitzungen des Gemeinderates der Gemeinde Wetterzeube finden am

Montag, den 31. März 2025 um 18:30 Uhr

Montag, den 28. April 2025 um 18:30 Uhr

im **Dorfgemeinschaftshaus in Wetterzeube, Schulstraße 12** statt.

Dazu sind alle Bürgerinnen und Bürger herzlich eingeladen.

Der Bürgermeister

* Bitte beachten Sie die Aushänge in den Ortsteilen, es kann zu Änderungen der Termine und der Sitzungsorte kommen!



Forstkurier

Der Forstkurier ist Amts- und Informationsblatt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst mit den Gemeinden Droyßig, Gutenborn, Kretzschau, Schnaudertal und Wetterzeube

Herausgeber:

Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst,

Verlag und Druck:

LINUS WITTICH Medien KG,
An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster), Telefon (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Verbandsgemeindebürgermeister Herr Kraneis
Die öffentlichen Meinungen und Beiträge müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung des Verfassers wieder.
Redaktion: Zeitzer Straße 15, 06722 Droyßig
SB-Öffentlichkeitsarbeit: Herr Huhnstock
Telefon (034425) 41425, Telefax (034425) 27187,
E-Mail info@vgem-dzf.de, Internet: www.vgem-dzf.de

Für die Inhalte der Anzeigen wird keine Haftung übernommen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste.

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint in der Regel 1 x monatlich bei erhöhtem oder vermindertem Veröffentlichungsbedarf auch abweichend. Es wird kostenlos an die Haushalte der Verbandsgemeinde Droyßiger Zeitzer Forst als Briefkastenwurfsendung verteilt soweit dies technisch möglich ist. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM